

Satzung Reitverein Würzburg Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name Reitverein Würzburg Land e.V.
2. Sitz des Vereines ist 97249 Eisingen, Marienhof 1
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Weiter ist der Verein Mitglied beim Verband der Reit-und Fahrvereine Franken e.V. und hierdurch beim Bayerischen Reit-und Fahrverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und zum Verband der RFV Franken e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - 1.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Reitsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, insbesondere die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren
 - 1.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
 - 1.3 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - 1.4 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.5 Die Förderung des Reitens als Gesundheitssport
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Verfassung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung dem/den gesetzlichen Vertreter(n). Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung über die Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Vereinsordnungen des Vereines und der angeschlossenen Verbände und Vereine.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. In der zweiten Mahnung muss aber über die Streichungsabsicht informiert werden und erst ein Monat danach darf die Streichung durchgeführt werden, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbes. Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
2. Beiträge sind im Voraus, innerhalb eines Monats nach Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben sowie an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl eines Mitglieds zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzendem (§26 BGB) oder zum Kassenwart ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzung.

§6 Tierschutzverpflichtung

Die Mitglieder verpflichten sich den von der FN veröffentlichten ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendetem 14. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an
der Kassenwart
der Jugendwart
bis zu vier weitere Mitglieder
4. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen mit einer zwei Drittel Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einfache Mehrheit ist für die Beschlussfassung ausreichend. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Führung der laufenden Geschäfte.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Würzburg

§13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2009 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Satzungsänderung (Änderung des Vereinsnamens und der Vereinsadresse) wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Satzungsänderung (Änderung des Vereinsnamens und der Vereinsadresse) wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eisingen, 01.03.2024

Doris Fischer, Vorsitzende

Marion Neubert-Walter, stellvertretende Vorsitzende